

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau
als Dienststellenleitung

und

der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau

zu Einstellungen von Mitarbeiter/innen im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau
- Das Kirchenkreisamt - , Rühberg 7, 29614 Soltau

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten bei Einstellungen von Mitarbeiter/innen im Kirchenkreisamt Soltau, Rühberg 7, 29614 Soltau.

B. Grundsätze

- (1) Die Regelungen gelten für Einstellungen im Ausbildungsbereich, für befristete und unbefristete Einstellungen im Rahmen des Stellenrahmenplanes.
- (2) Für jede freiwerdende Stelle wird grundsätzlich eine externe Ausschreibung vorgenommen. In besonderen Einzelfällen kann in Absprache mit der Mitarbeitervertretung hiervon abgewichen werden.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass für alle Bewerber/innen der regulären Stellen im Kirchenkreisamt die gleichen Maßstäbe angesetzt werden und dadurch Chancengleichheit besteht.

C. Beteiligung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über eine freiwerdende Stelle im Kirchenkreisamt Soltau und deren Ausschreibung (in Kopie).
- (3) Die Mitarbeitervertretung bekommt die Möglichkeit Unterlagen aller Bewerber einzusehen.
- (4) Die Dienststellenleitung spricht die Termine zu den Einstellungsgesprächen mit der Mitarbeitervertretung ab.
- (5) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Einstellungsgesprächen teil.

D. Mitbestimmung

- (1) In den Fällen der Auswahl der zu beschäftigenden Person durch die Beschäftigungsstelle ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen.
- (2) Bei kurzfristiger Aufnahme einer Arbeitsangelegenheit nimmt die Dienststellenleitung die Beschäftigung als vorläufige Regelung vor und teilt dies der Mitarbeitervertretung umgehend mit.
- (3) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung als erteilt.

E. In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft.

F. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Soltau , den 15.02.2006

Der Kirchenkreisvorstand

...
Vorsitzender
.....
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes



Mitarbeitervertretung

Vorsitzende